



**Michael Schrodi**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

## Pressemitteilung

# Bundeskabinett beschließt weiteren Weg zu Abfallvermeidung und mehr Recycling

Olching, 14.02.2019

**Michael Schrodi, MdB**  
Ilzweg 1  
82140 Olching  
Telefon: +49 8142 501 0589  
Fax: +49 8142 501 3962  
michael.schrodi.wk@bundestag.de

**Berliner Büro:**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Büro: Otto-Wels-Haus  
Raum: 5.027  
Telefon: +49 30 227-77541  
Fax: +49 30 227-70541  
michael.schrodi@bundestag.de

Bundestagsabgeordneter

**Mit einem Gesetzentwurf zur Abfallvermeidung und zum Recycling hat das Bundeskabinett neue Regeln festgelegt: Produzenten müssen zukünftig noch mehr für Langlebigkeit und Reparierbarkeit sorgen. Auch der Vernichtung von Rücksendungen und zu viel produzierten Waren wird ein Riegel vorgeschoben.**

Zur Verstärkung der Abfallvermeidung wird das Kreislaufwirtschaftsgesetz zukünftig Bund und Länder in die Pflicht nehmen, deutlich anspruchsvollere Abfallvermeidungsprogramme als bislang zu entwickeln.

Michael Schrodi, SPD-Bundestagsabgeordneter und Mitglied im Umweltausschuss erklärt: „Mit dem Gesetzentwurf kommen wir unserem Ziel ‚Raus aus der Wegwerfgesellschaft‘ ein gutes Stück näher.“ Besonders befürwortet er bei der Öffentlichen Beschaffung die neue Verpflichtung, zukünftig ökologisch vorteilhaftere Erzeugnisse zu bevorzugen, also abfallarme und recycelte Produkte. „Damit haben wir parallel zur entsprechenden Regelung des Klimaschutzgesetzes einen weiteren Baustein für die Ökologisierung der öffentlichen Beschaffung gesetzt“, so Schrodi und ergänzt: „Der Wunsch, endlich auf unnötige Verpackungen zu verzichten, und der Zuspruch für plastikarme oder -freie Produkte sind in der Bevölkerung sehr gewachsen. Wir alle sind sensibler geworden bezüglich der Auswirkungen der Produkte auf unsere Umwelt.“

Mit dem Gesetzentwurf folgt der Bund der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union, die bis zum 5. Juli 2020 erfolgen muss. Gleichzeitig, so die SPD-Umweltministerin Svenja Schulze, wird aber auch eine Weiterentwicklung des Kreislaufwirtschaftsrechts genutzt.

In Verordnungen kann zukünftig geregelt werden, für welche Produkte die Anforderungen an Ressourceneffizienz, mehrfache Verwendbarkeit, Langlebigkeit, Reparierbarkeit und umweltverträgliche Verwertung gilt.

Neu wird auch die so genannte „Obhutspflicht“. Damit wird sichergestellt, dass Waren, die vom Kunden zurückgeschickt werden, günstiger verkauft bzw. gespendet werden müssen. Das gleiche gilt auch für zu viel produzierte Artikel, die zum Beispiel stark saisonabhängig sind.